

Titel der Drucksache:

**Steuersätze im Rahmen der
Haushaltskonsolidierung**

Drucksache

1467/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach zwei negativen Jahresabschlüssen in Folge (2014 und 2015) ist die Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 53 ThürKO verpflichtet, zur Haushaltskonsolidierung ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Darauf wird auch im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2016 verwiesen. In diesem Zusammenhang benennen Sie auch die mit dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2016 vom 04.07.2016 unter Nr. 146 veröffentlichte Verwaltungsrichtlinie des Thüringer Innenministeriums. Ein wichtiger Punkt dieser Verwaltungsrichtlinie wird allerdings im Vorbericht außer Acht gelassen. Die Richtlinie gibt vor, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgeschriebene Mindesthebesätze für Grund- und Gewerbesteuern festzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen.

01

Werden Sie bei Vorlage des Haushaltssicherungskonzepts die Verwaltungsvorschrift umsetzen?

02

Werden in diesem Zusammenhang die Mindesthebesätze gemäß Verwaltungsvorschrift angewandt bzw. gibt es ihrerseits Pläne mit dem Haushaltssicherungskonzept und/oder Haushalt 2017 diese Hebesätze noch weiter bzw. weitere Hebesätze zu erhöhen?

Grundsteuer A (derzeit 300) auf 319
Gewerbesteuer (derzeit 470) auf 479

03

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Verwaltungsvorschrift für Erfurt nicht anzuwenden?

Anlagenverzeichnis

03.08.2016, gez. Stassny

Datum, Unterschrift